



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

10 072/258-1.8/95

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

21. November 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1910/AB
1995 -11- 22

ZU 1934/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser und Partner/innen haben am 22. September 1995 unter der Nr. 1934/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übung von Luftfahrzeugen der schweizer Luftwaffe in Österreich" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bei der von den Fragestellern erwähnten gemeinsamen Übung von Fliegerkräften der Schweiz und Österreichs handelt es sich nicht um die erste ihrer Art, sondern solche Übungen finden seit dem Jahre 1993 jährlich statt. Zum Vorwurf, es wäre die Information des Landesverteidigungsrates bzw. des Landesverteidigungsausschusses unterlassen worden, ist zu bemerken, daß meines Erachtens eine derartige Informationsverpflichtung nicht besteht.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 3:

Die gegenständliche Übung erfolgte in Anwendung einer im Jahre 1988 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem schweizerischen Militärdepartement. In diesem Sinne bestehen seit Jahren Kontakte zwischen den schweizerischen Fliegertruppen und dem österreichischen Überwachungsgeschwader. Sie dienen dem ständigen Erfahrungsaustausch mit dem gemeinsamen Ziel, eine Erhöhung des Ausbildungsstandes beider Fliegerkräfte herbeizuführen.

- 2 -

Diese Rahmenvereinbarung stellt keinen Anwendungsfall des Art. 50 Abs. 1 B-VG dar. Es handelt sich dabei lediglich um zwischenstaatliche Ressortkontakte, wie sie wohl auch in anderen Verwaltungsbereichen bestehen. Eine Befassung des Nationalrates ist weder beim Abschluß noch bei der Durchführung derartiger Vereinbarungen vorgesehen.

Zu 4:

Wie eingangs erwähnt, finden solche gemeinsamen Übungen seit dem Jahre 1993 regelmäßig statt. Während die Initiative der ersten derartigen Übung im Jahre 1993 von der Schweiz ausging, erfolgte im Jahre 1994 eine Gegeneinladung durch Österreich. Da sich die bisherigen Übungen für den Ausbildungsstand der Piloten des Überwachungsgeschwaders als überaus förderlich erwiesen, wurde die Fortsetzung der Begegnung der beiden beteiligten Geschwader vereinbart. In diesem Sinne kam es zu einer weiteren gemeinsamen Übung im August dieses Jahres. Die Gesamtplanung oblag der Luftabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Die Detailplanung wurde vom Überwachungsgeschwader in Zeltweg wahrgenommen.

Zu 5:

Die Leitung der Übung war dem Kommandanten des österreichischen Überwachungsgeschwaders anvertraut.

Zu 6:

Über die gegenständliche gemeinsame Übung wurde ich vom Herrn Generaltruppeninspektor am 8. Juli 1994 informiert; ich habe diesem Vorhaben am 18. Juli 1994 zugestimmt.

Zu 7:

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die gemeinsame Übung des schweizerischen mit dem österreichischen Überwachungsgeschwaders verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der Frage 15. Selbstverständlich wurden bei dieser Übung auch die diesbezüglichen luftfahrtrechtlichen Bewilligungen eingeholt. Einer gesonderten Information der Bundesregierung bedurfte es nicht.

Zu 8:

An der Übung nahmen vier Luftfahrzeuge des schweizerischen Überwachungsgeschwaders teil.

- 3 -

Zu 9:

Es entspricht den Gepflogenheiten bei derartigen gemeinsamen Übungen, daß das jeweilige Gastgeberland die Kosten für die Betriebsmittel übernimmt. Während der Flugtreibstoff im Jahre 1993 durch die Schweiz in vergleichbarer Größenordnung zur Verfügung gestellt wurde, oblag es bei der gegenständlichen Übung dem österreichischen Bundesheer, diese Kosten zu tragen (rund öS 700.000,--). Überdies fielen noch die Kosten für Verpflegung der 13 Personen umfassenden Schweizer Delegation und für das Rahmenprogramm in Höhe von insgesamt öS 15.300,-- an. Alle übrigen Kosten (An- und Rückreise, Unterkunft, Gebühren) wurden von den Schweizern selbst getragen. Hinsichtlich der Teilnahme des österreichischen Überwachungsgeschwaders an der gemeinsamen Übung ist zu bemerken, daß hiedurch keine über den routinemäßigen Flugbetrieb hinausgehenden Kosten entstanden.

Zu 10:

Die Übung verfolgte den Zweck, den Ausbildungsstand beider Verbände durch gemeinsame Luftkampfübungen unter einsatznahen Verhältnissen zu erhöhen. Von besonderer Bedeutung war es für die österreichischen Piloten, die optimalen Einsatzbedingungen des Fluggerätes einschließlich dessen Grenzen zu erkunden. Dieses Ziel konnte voll und ganz erreicht werden, wobei die beteiligten Piloten und das Flugbetriebspersonal Lufteinsätze bei unterschiedlichen Szenarien üben konnten. Der Ausbildungswert der gegenständlichen Übung kann somit nicht hoch genug veranschlagt werden.

Zu 11:

Fragen nach der Vergleichbarkeit bzw. Kompatibilität der angesprochenen Belange erscheinen nicht geeignet, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden.

Zu 12:

Wie bereits in Beantwortung der Frage 5 erwähnt, oblag die Gesamtleitung der Übung dem Kommandanten des österreichischen Überwachungsgeschwaders. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen war der österreichische Radarleitoffizier zuständig. Hingegen verblieb die truppdienstliche Führung der Angehörigen des schweizerischen Verbandes uneingeschränkt bei ihrem Delegationsleiter.

Zu 13:

Nein.

Zu 14:

Aller Voraussicht nach wird als Gegeneinladung der Schweiz im Juni 1996 eine weitere gemeinsame Übung des österreichischen mit dem schweizerischen Überwachungsgeschwader stattfinden. Nach dem derzeitigen Planungsstand sollen vier SAAB 35 OE samt Personal in die Schweiz verlegt werden, ich bitte jedoch um Verständnis, daß ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine näheren Details im Sinne der Fragestellung bekanntgeben kann.

Zu 15:

Wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um gemeinsame Übungsvorhaben handelt, die der militärischen Landesverteidigung dienen, leiten sich die Rechtsgrundlagen unmittelbar aus Art. 79 B-VG ab. Für derartige Ausbildungsmaßnahmen bedarf es daher keiner zusätzlichen verfassungs- oder einfachgesetzlichen Regelungen.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'Muller', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the 'Beilage' section header.

BEILAGE

Anfrage

- 1.) Trifft es zu, daß mehrere Kampfflugzeuge der schweizer Luftwaffe an gemeinsamen Übungen mit österreichischen Kampfflugzeugen in Österreich teilgenommen haben?
- 2.) Halten Sie es für richtig, daß weder der Landesverteidigungsrat noch der Landesverteidigungsausschuß über diese Übung informiert wurden?
- 3.) Im Rahmen welchen Abkommens wurde diese Übung abgehalten? Werden Sie das Parlament über dieses Abkommen informieren?
- 4.) Von wem ging die Initiative für diese gemeinsame Übung aus? Wer führte die Gesamt- und Detailplanung aus?
- 5.) Wer leitete die Übung?
- 6.) Ab welchem Zeitpunkt waren Sie über die Planung für die Durchführung dieser gemeinsamen Übung informiert und wann gaben Sie als zuständiger Minister Ihre Zustimmung?
- 7.) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Teilnahme der schweizer Luftwaffe? Wann haben Sie den Ministerrat über die Planungen für diese Übung informiert?
- 8.) Welche Verbände der schweizer Luftwaffe waren an dieser Übung beteiligt?
- 9.) Wie hoch waren die Kosten für diese gemeinsame Übung und von wem wurden sie getragen?
- 10.) Welchen konkreten Zweck verfolgte diese gemeinsame Übung? Sind die gewonnenen Erfahrungen unmittelbar für die österreichischen Luftstreitkräfte bzw. für das Bundesheer umsetzbar? Wenn ja, in welcher Form?
- 11.) Inwiefern sind sowohl eingesetzte Hard- und Software, Einsatzführung und -planung und Ausbildung des Militärpersonals der eingesetzten Verbände vergleichbar bzw. kompatibel?
- 12.) Wer übte während der Übung die Befehlsgewalt über das schweizer Militärpersonal aus?
- 13.) Fanden bereits derartige gemeinsame Übungen, auch mit Vertretern anderer Staaten, in Österreich statt? Wenn ja, bitte detaillierte Aufstellung in welchem vertraglichem Rahmen, wann, mit welchen Staaten, eingesetzte Luftfahrzeuge, eingesetztes ausländisches und österreichisches Personal, Übungszweck und Kosten.
- 14.) Sind in nächster Zeit weitere derartiger Übungen geplant? Wenn ja, bitte genaue Aufstellung in welchem vertraglichem Rahmen, wann, mit welchen Staaten, eingesetzte Luftfahrzeuge, eingesetztes ausländisches und österreichisches Personal, Übungszweck und projektierte Kosten.
- 15.) Welche rechtlichen Grundlagen sind für Übungen ausländischer Soldaten auf bzw. über österreichischem Territorium ausschlaggebend?